

Fall:

M sucht eine Anwaltskanzlei, die Jus-GmbH auf, um diese zu bitten, für ihn einen Prozeß zu führen. Er verhandelt mit A, der Gesellschafter der Jus-GmbH und auch einer von den Geschäftsführern ist. Jeder Geschäftsführer hat laut Satzung und Handelsregistereintragung Einzelvertretungsmacht. M fragt den A, ob er richtig informiert sei, dass die Haftung für Berufsfehler bei einer Anwalts-GmbH wesentlich schlechter ausgestaltet sei, als bei einer Anwaltskanzlei, die in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft organisiert sei. A antwortet, da gebe es in der Tat Unterschiede; er garantiere aber dafür, dass dem M durch die Rechtsform der GmbH kein Nachteil entstehen soll.

M bittet den A darum, diese Erklärung auch in den schriftlichen Vertrag mitaufzunehmen. A und M unterzeichnen daraufhin einen vorgedruckten sog. Anwaltsvertrag, dem folgende Klausel handschriftlich hinzugefügt wurde:

„Ich, der A, erkläre für mich und alle meine Kollegen, dass wir für alle Schäden auch persönlich haften, die dem M bei der Durchführung des Vertrages entstehen können.“

Die Beratung und Prozessführung übernimmt Anwalt C, der auch Gesellschafter der GmbH ist. Im Laufe der Prozessführung versäumt C eine Frist, was sich für M nachteilig auswirkt. Er erleidet einen Schaden i.H.v. 12.000 €.

M kündigt nun an, dass er Schadensersatz i.H.v. 12.000 € von der Gesellschaft, notfalls aber auch von den einzelnen Anwälten fordern werde. Die Gesellschafter B, C, D, X, und Y, die von der Erklärung, die A abgegeben hatte, nichts wussten, weisen darauf hin, dass die Erklärung von ihnen nicht autorisiert worden sei. Sie lehnen jede Haftung ab. In dem Gesellschaftsvertrag der GmbH ist keine Klausel enthalten, die den A dazu berechtigt, eine entsprechende Erklärung gegenüber Mandanten abzugeben.

Von wem kann M Schadensersatz verlangen?

150 Punkte

Abwandlung:

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH sieht vor, dass jeder Gesellschafter eine Stammeinlage von 30.000 € zu leisten hat. Bis auf B und X haben alle Gesellschafter diese Einlage geleistet. B hat erst 15.000 € und X erst 20.000 € eingelegt.

Kann M die Gesellschafter B und X auf Schadensersatz in Anspruch nehmen?

30 Punkte